Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. März 2021

Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

В:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	101	60	Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verord-	
57	Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspan- nungsfreileitung Wesel – Punkt (Pkt.) Meppen, Bl. 4201 im Abschnitt Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd in den Städten Velen, Gescher, Stadtlohn, Borken, Greven und Rhede sowie in der Gemeinde Legden	101		nung – FeV); Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraf fahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem außerhalb des Abkommens über den Europäischen W schaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 2 Abs. 1 S. 4 FeV anlässlich der Corona-Pandemie	
58	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung	104	61	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	106
59	Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Über- wachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen - Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV	105			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

57 Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Punkt (Pkt.) Meppen, Bl. 4201 im Abschnitt Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd

in den Städten Velen, Gescher, Stadtlohn, Borken, Greven und Rhede sowie in der Gemeinde Legden

Bezirksregierung Münster Mür Az.: 25.05.01.01-08/14

Münster, den 09.03.2021

Die Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, hat mit Schreiben vom 03.12.2014 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitätsund Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (siehe Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 der geltenden Fassung des UVPG).

Bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren wird auf die nachfolgende Ziff. 8 der nachstehenden Ausführungen verwiesen.

Das eingeleitete Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen erstreckt sich wegen betroffener Grundstücke auf folgende Städte und Gemeinden:

Stadt Velen, Gemarkungen Nordvelen, Ramsdorf, Waldvelen und Velen-Dorf

- Stadt Gescher, Gemarkungen Estern, Harwick und Büren
- Stadt Stadtlohn, Gemarkung Kirchspiel Stadtlohn
- Stadt Borken, Gemarkung Marbeck
- Stadt Greven, Gemarkung Greven
- Stadt Rhede, Gemarkung Krommert
- Gemeinde Legden, Gemarkung Legden

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) hat vom 02.03.2015 bis zum 01.04.2015 sowie vom 29.04.2019 bis zum 28.05.2019 mit den Unterlagen zur 1. Planänderung sowie Unterlagen zur Ergänzung und Revision der bisher ausgelegten Unterlagen ausgelegen.

Die Amprion GmbH hat mit Schreiben vom 04.03.2021 die 2. Planänderung ins Verfahren eingebracht. Diese umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- Aktualisierung des Kapitels 6.3 "Landschaftsbild" des Umweltberichts
- Aktualisierung des Ersatzgeldes für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als Teil des Landschaftspflegerischen Begleitplans
- Aktualisierung des Kapitels 7 "Landschaftspflegerischer Begleitplan" des Umweltberichts
- Vollständige Überarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Anhang C zum Umweltbericht) inklusive der neuen Anhänge
 - Faunistische Erhebungen zum geplanten Ersatzneubau der Höchstspannungsleitung Bl. 4201 – Kartierungen 2018/2019 (Gesamte Antragstrasse)
 - Faunistische Erhebungen zum geplanten Ersatzneubau der Höchstspannungsleitung Bl. 4201 – Kartierungen 2017/2018 im Bereich Gescher Bestandstrasse

- Vollständige Überarbeitung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet "Berkel" (Kenn-Nr. DE 4008-301)
- Ergänzung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durch das FFH-Gebiet "Liesner Wald" (Kenn-Nr. DE-3908-301)

Das gesamte Ausmaß der Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen ist den Planunterlagen zur 2. Planänderung zu entnehmen.

Die 2. Planänderung steht gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der Zeit

vom 22. März 2021 bis einschließlich 21. April 2021

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellungsverfahren Energieversorgung / Planfeststellung Energieleitungen

Stichwort:

380-kV-Höchstspannungsfreileitung im Abschnitt Pkt. Nordvelen – Pkt. Legden Süd

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in den Städten Velen, Gescher und Stadtlohn sowie in der Gemeinde Legden zur während der Dienststunden allgemeinen Einsichtnahme unter den untenstehenden Maßgaben aus. Außerhalb des Gebietes der genannten Kommunen sind durch die 2. Planänderung zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen.

Stadt Velen, Rathaus Ramsdorf, Burgplatz 6, 46342 Velen-Ramsdorf, Zimmer Nr. 2

montags bis freitags 08:00 bis 12:30 Uhr montags und dienstags 14:30 bis 16:00 Uhr 14:30 bis 18:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Coronapandemie kann es während der Auslegungsfrist zu Einschränkungen kommen. Sollte in diesem Fall eine Einsichtnahme gewünscht werden, wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten

Stadt Gescher, Rathaus, Marktplatz 1, 48712 Gescher, Stadtentwicklung und Bauen, Zimmer 209

montags bis freitags 08:30 bis 12:30 Uhr montags bis mittwochs 14:00 bis 15:30 Uhr donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind Terminvereinbarungen (Tel.: 02542-60361) jederzeit möglich.

Aufgrund der aktuellen Corona-Schutzverordnung wird für die Einsichtnahme in die papiergebundenen Planunterlagen um vorherige Terminabstimmung während der vorgenannten Dienststunden mit Frau Venhues (Tel.: 02542-60361 oder E-Mail venhues@gescher.de) gebeten. Für die Einsichtnahme im Rathaus müssen die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Verhaltensregeln eingehalten werden.

Stadt Stadtlohn, Markt 3, 48703 Stadtlohn, Rathaus, FB 6 Planen, Bauen und Umwelt, 1. OG, Zimmer 129 (barrierefrei erreichbar)

montags bis mittwochs 08:30 bis 12:30 Uhr sowie

14:30 bis 16:30 Uhr

donnerstags 08:30 bis 12:30 Uhr sowie

14:30 bis 17:30 Uhr

freitags 08:30 bis 12:30 Uhr

Nach vorheriger Terminvereinbarung können die Unterlagen auch außerhalb dieser Uhrzeiten eingesehen werden.

Hinweise zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie:

Bürger, die Einsicht in die ausgedruckten Planunterlagen nehmen möchten, werden gebeten, bei Frau Volbers (02563-87 611, C.Volbers@stadtlohn.de) einen Termin zu vereinbaren. Für die Einsichtnahme im Rathaus müssen die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Verhaltensregeln eingehalten werden.

Gemeinde Legden, Fachbereich 3 – Planen, Bauen und Gebäudemanagement, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, Zimmer 23

Für die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist keine Terminabsprache erforderlich. Im Gebäude besteht allerdings eine Maskenpflicht. Desinfektionsmittel werden aber zur Verfügung gestellt. Die Einsichtnahme kann außerdem in einem dafür vorgesehenen Raum erfolgen.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis freitags 08:30 bis 12:30 Uhr dienstags 14:30 bis 18:00 Uhr donnerstags 14:30 bis 17:00 Uhr

Bei Einsichtnahme am Dienstagnachmittag bitte am Seiteneingang des Rathauses klingeln.

Da sich diese Maßgaben jedoch aufgrund der aktuellen Situation jederzeit ändern können, sind die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme aktuellen (Zutritts-)Regelungen der Städte Velen, Gescher und Stadtlohn sowie der Gemeinde Legden im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu beachten

Aufgrund des aktuellen COVID-19-Infektionsgeschehens und der daraus möglicherweise resultierenden weitergehenden Einschränkungen kann eine durchgängige Einsichtnahme in die bei den betroffenen Städten lediglich als zusätzliches Informationsangebot ausgelegten Planunterlagen nicht gewährleistet werden. Sollte eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung aufgrund weiterer Beschränkungen vor Ort nicht mehr möglich sein, werden die Planunterlagen bei Bedarf anderweitig zur Verfügung gestellt. In diesem Fall ist die Bezirksregierung Münster unter Tel: 0251/411-0 oder per Mail an poststelle@brms.nrw.de zur Anforderung der Unterlagen zu kontaktieren.

 Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 05. Mai 2021 einschließlich,

- bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), 48128 Münster, oder
- bei der Stadt Velen, Rathaus Velen, Coesfelder Str. 14, 46342 Velen, oder
- bei der Stadt Gescher, Marktplatz 1, 48712 Gescher, oder
- bei der Stadt Stadtlohn, Markt 3, 48703 Stadtlohn, oder
- bei der Gemeinde Legden, Amtshausstr. 1, 48739 Legden,

Einwendungen gegen die Planänderungen und die Planergänzungen schriftlich erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments

mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Grundsätzlich sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird hiermit für dieses Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum vom 22.03.2021 bis 05.05.2021 gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen unter poststelle@brms.nrw.de erfolgen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW Einwendungen und gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG (UVPG a.F.) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner

2. Diese öffentliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung

angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich

- a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
- b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese f\u00fcr den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert. Dies ist bzgl. des ursprünglich ausgelegten Plans erstmalig vom 12. bis 16. Dezember 2016 erfolgt.

In den Fällen des § 43a Nr. 3 EnWG kann gegebenenfalls von einer Erörterung abgesehen werden.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Erörterung beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden entsprechend den für das Planfeststellungsverfahren allgemein geltenden Vorgaben nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde durch einen Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender und Einwenderinnen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn (außer an den Träger des Vorhabens) mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG NW).
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Absatz 3 EnWG).
- 8. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3b i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (siehe Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 der geltenden Fassung des UVPG).

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die f
 ür das Vorhaben und f
 ür die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Beh
 ör- de die Bezirksregierung M
 ünster, hier das Verkehrsde-zernat, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Absatz 1 UVPG ist und
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Absatz 3 UVPG entscheidungserhebliche Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Anlagen Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Verfasser	Datum
1 D2	Erläuterungsbericht zur 2. Planänderung	Amprion GmbH	18.02.2021
12 D2	Kap. 6.3 Landschaft	ERM GmbH	Okt. 2020
12 D2	Kap. 7 Landschaftspflegerischer Begleitplan	ERM GmbH	Feb. 2021
12 D2 Anhang A	7.4-1 Maßnahmen D2 – Landschaftspflegerischer Begleitplan — 7.4-1 D2-V15 7.4-1 D2-V18	ERM GmbH	Feb. 2021
12 D2 Anhang C	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	RegioKonzept GmbH	Feb. 2021
12 D2 Anhang D	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet "Berkel" (Kenn-Nr. DE 4008-301) und für das Gebiet "Liesner Wald" (Kenn-Nr. DE 3908-301)	ERM GmbH	02.03.2021
15 D2	Revision des Kompensationskonzeptes Anhang B: Aktualisierung des Ersatzgeldes für die Beeinträchtigung des Landschafts- bildes als Teil des Landschaftspflegerischen Begleitplans	ERM GmbH	18.02.2021

- 9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 44c Abs. 1 EnWG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Zulassung zu beantragen, dass bereits vor Feststellung des Plans in Teilen mit der Errichtung des Vorhabens einschließlich der Vorarbeiten begonnen wird.
- 10. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die "Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren" verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/25/index.html aufgerufen werden können.

Im Auftrag gez. Brinkmann Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 101-104

58 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Erlaubnisverfahren zur Grundwasserförderung auf der Kläranlage Dattelner Mühlenbach für die Betriebswasserversorgung

Bezirksregierung Münster Münster, den 11.03.2021 -Dezernat 54-

Az.: 500-0311366/0025.E, Nr. 3364

Der Lippeverband, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen hat mit Schreiben von September und November 2020 sowie Februar 2021 die Erlaubnis zur Grundwasserförderung auf der kommunalen Kläranlage Dattelner Mühlenbach beantragt. Das geförderte Grundwasser soll nach Enteisenung und Entmanganisierung zur Herstellung von Polymerlösung für die Schlammeindickung sowie als Betriebswasser zu

Reinigungszwecken auf der Kläranlage Dattelner Mühlenbach genutzt werden. Es handelt sich um eine Grundwasserentnahme, die an einem Schachtbrunnen vorgenommen werden soll, an dem auch derzeit schon Grundwasser für die genannten Zwecke gefördert wird. Die Fördermenge beträgt mehr als 5.000 m³/a und weniger als 100.000 m³/a.

Gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der aktuell gültigen Fassung, stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Das beantragte Vorhaben fällt unter Anlage 1 Ziffer 13.3.3 UVPG in der derzeit gültigen Fassung. Danach war bei dem beabsichtigten Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchzuführen. Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dabei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Die vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die relevanten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür hergeben, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Von dem Vorhaben ausgehende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Anderweitige Eingriffe in Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, welche die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Im Auftrag gez. Jakobs

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 104-105

59 Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen - Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV

Bezirksregierung Münster 500-0875785-W24/2020 Herten, den 05.03.2021 Gartenstraße 27, 45699 Herten dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma Evonik Operations GmbH, Marl mit Datum vom 24.02.2021 eine wasserrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

"Hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 26.02.20 gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 a) Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in Verbindung mit § 2 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – (IZÜV), die Genehmigung zum Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage, Fenton-Anlage (AK 9079), zur Reduzierung von schwer abbaubarem CSB erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage zur Reduzierung von schwer abbaubarem CSB in bestimmten Abwasserteilströmen des Chemiepark Marl mittels des Fenton-Prozesses.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 42) betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Für die Anlage liegt ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Absatz 1a des BImSchG vor."

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 22.03.2021 bis einschließlich 06.04.2021 an folgenden Stellen aus:

- Bezirksregierung Münster, Gartenstraße 27, 45699 Herten, Dezernat 53, Zimmer L 213, Tel.-Nr.: 0251/411-0
- Stadtverwaltung Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, 45772
 Marl, Amt 68, Zimmer 030, Tel.-Nr.: 02365/99-6002
 oder 6005
- Stadtverwaltung Haltern am See, Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See, FB Planen u. Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69, Tel.-Nr.: 02364/933-0

Der Genehmigungsbescheid kann aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienst-

stunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der o.g. Dienststelle Kontakt auf, bei der Sie Einsicht nehmen möchten.

Parallel zur Auslegung ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (https://www.bezreg-muenster.de/ Umwelt und Natur > Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren > Laufende Verfahren) verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein in den Genehmigungsbescheid Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-0, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht § 10 Abs. 8 BIm-SchG entsprechend unter folgenden Hinweisen:

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionsschutz, Gartenstraße 27, 45699 Herten unter dem Aktenzeichen - 500-0875785-W24/2020 schriftlich angefordert werden.

Ich weise darauf hin, dass die Genehmigung unter Festsetzungen zum Immissionsschutz, Wasserrecht, Bodenschutz, Arbeitsschutz und Baurecht/Brandschutz ergangen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den bekannt gemachten Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag Gez. Robert Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 105

Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV);

Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 S. 4 FeV anlässlich der Corona-Pandemie

Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster vom 19.03.2021, Az. 25.01.06

Die Bezirksregierung Münster erlässt vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen Auswirkungen auf der Grundlage von § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV i. V. m. § 24 Nr. 10 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung folgende

Allgemeinverfügung:

 Für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse mit Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland zwischen dem 30. September 2019 und dem 31. März 2021 begründet haben, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 S. 4 FeV noch 18 Monate, längstens jedoch bis zum Ablauf des 01. Oktober 2021.

- Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.
- 3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. wird angeordnet.
- Diese Ausnahmegenehmigung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Münster vom 07.04.2020 außer Kraft.
- Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 01.Oktober 2021 außer Kraft.

Begründung:

Das rasant und weltweit um sich greifende Corona-Virus (Sars-CoV-2) und seine Folgen stellen derzeit Deutschland vor eine der größten je dagewesenen Herausforderungen. Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und in jedem Fall erheblich zu verlangsamen, wurden von den Bundesländern auf Basis des Bundesinfektionsschutzgesetzes bereits Maßnahmen veranlasst. Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Länder haben am 16. März 2020 Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich vereinbart. Diese beinhalten vorläufige Betriebsuntersagungen ebenso wie Ausgangsbeschränkungen. Das öffentliche Leben steht seitdem bundesweit nahezu still. Von der Betriebsuntersagung ist auch der Fahrschulbetrieb weitgehend betroffen. Die Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen ist nur sehr eingeschränkt möglich.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu Ziffern 1. und 2.:

Ziffern 1. und 2. der Allgemeinverfügung stützen sich auf § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV.

Aufgrund der ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie, insbesondere der Einschränkung der Fahrerlaubnisprüfungen, ist es Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse derzeit schwer möglich, ihre Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Ablegung einer Fahrerlaubnisprüfung nachzuweisen. Hinzu kommt, dass der Parteiverkehr bei den Fahrerlaubnisbehörden reduziert und der Geschäftsbetrieb überwiegend auf Notbetrieb umgestellt ist. Die Prüfung und Erteilung von Einzel-Ausnahmegenehmigungen gestaltet sich deshalb ebenso wie die Umschreibung der Fahrerlaubnis schwierig. Zudem ist die Bevölkerung aufgerufen, Behördengänge nur noch in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, vorzunehmen.

Um die hiervon Betroffenen vor dem insoweit unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Ablauf der in § 29 Abs. 1 S. 4 FeV normierten sechs Monate in der herrschenden Ausnahmesituation zu bewahren, ist eine ausnahmsweise Verlängerung der gesetzlichen Frist auf 18 Monate, längstens aber bis zum 1. Oktober 2021 verhältnismäßig.

Eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht zu erwarten.

Nicht betroffen sind Inhaber von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Deren Berechtigungen ergeben sich wie bisher aus § 28 Abs. 1 FeV. Die Ausstellung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument ist nicht erforderlich.

Betroffen sind dagegen auch Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die in einem in Anlage 11 aufgeführten Staat und in einer in der Anlage 11 aufgeführten Klasse erteilt worden ist. Deren Berechtigungen ergeben sich zwar dem Grunde nach wie bisher aus § 31 Abs. 1 FeV mit Anlage 11 FeV. Notwendig sind allerdings die Erteilung einer deut-

schen Fahrerlaubnis und die Aushändigung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument. Für sie gilt Ziffer 1. entsprechend. Dies bedeutet, sie müssen die ausländische Fahrerlaubnis innerhalb von 18 Monaten ab Wohnsitznahme in Deutschland, jedoch spätestens mit Ablauf des 1. Oktober 2021, in eine deutsche Fahrerlaubnis umschreiben.

Für Inhaber einer in einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz nach dem 31. März 2021 im Inland begründen, gilt wieder die gesetzlich bestimmte 6-monatige Frist des § 29 Abs. 1 S. 4 FeV unverändert fort.

Zu Ziffer 3.:

Für Ziffer 1. der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahme nach Ziffer 1. liegt im überwiegenden Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung, vor dem unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen und weiteren Beeinträchtigungen in der herrschenden Ausnahmesituation bewahrt zu bleiben.

Zu Ziffer 4.:

Das Inkrafttreten richtet sich nach § 41 Abs. 4 S. 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Hinweis:

Eine Bescheinigung über die Ausnahmegenehmigung i. S. d. § 74 Abs. 4 FeV wird nicht benötigt. Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.

Münster, den 12.03.2021 Bezirksregierung Münster

Im Auftrag Dr. Katharina Zander-Kallerhoff Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 105-106

61 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Dezernat 52 Münster, den 12.03.2021

Az.: 500-0623020/0068.U

Plangenehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zur Erweiterung des Abfallartenkataloges der Zentraldeponie Datteln

Die AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH betreibt auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 06.12.1974 und weiteren Änderungsgenehmigungen die Zentraldeponie Datteln. Am 31.12.2007 wurde die Ablagerung von Abfällen (DK II) auf der Zentraldeponie Datteln eingestellt. Im nord-, nordöstlichen und östlichen Bereich ist bereits die endgültige Oberflächenabdichtung errichtet worden.

Auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 35 Abs. 2 KrWG zur Erhöhung der Zentraldeponie Datteln für die Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse I vom 14.08.2017 wurde die aktive Betriebsphase der Deponie wiederaufgenommen.

Mit dem Schreiben vom 11.01.2021 hat die AGR mbH einen Antrag gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KrWG zur Erweiterung des Abfallartenkataloges der DK I-Deponie der Zentraldeponie Datteln um den Abfallschlüssel **06 03 16** (Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen) vorgelegt.

Im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde gemäß den §§ 6 bis 14a des UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei den oben beschriebenen Änderungen am Betrieb der Zentraldeponie Datteln handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 9 UVPG. Bei der Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG sind sowohl die Regelungen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 zu beachten. Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 des § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG einschlägig, somit war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchzuführen.

Diese Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben **nicht** erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das von der AGR mbH beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass aufgrund der beantragten Erweiterung des Abfallartenkataloges keine relevante Veränderung der Immissionssituation (Luft, Wasser und Geräusche) im Vergleich zur bisherigen zu erwarten ist.

Dies wird entsprechend § 5 UVPG hiermit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag gez. Hergesell Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 106-107

Amtsblatt

48128 Münster

für den Regierungsbezirk Münster Bezirksregierung Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3, 48143 Münster, Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097 Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster